

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Physik und Astronomie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 17. Oktober 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-50)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 22210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften (Promotionsordnung)
für die Fakultät für Physik und Astronomie**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Allgemeine Grundlagen	3
§ 2 Promotionsleistungen	3
§ 3 Promotionsausschuss	3
§ 4 Fachmentorat	4
§ 5 Gutachterinnen oder Gutachter, Prüferinnen oder Prüfer	4
Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren	5
§ 6 Voraussetzungen	5
§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	6
§ 8 Immatrikulation	7
§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung	7
§ 10 Dissertation	8
§ 11 Beurteilung der Dissertation	9
§ 12 Öffentliches Promotionskolloquium	11
§ 13 Prüfungsnoten	12
§ 14 Veröffentlichung der Dissertation	13
Vierter Abschnitt. Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung	14
§ 15 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung	14
Fünfter Abschnitt. Ungültige Promotionsleistungen, Aushändigung der Doktorurkunde	15
§ 16 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	15
§ 17 Aushändigung der Doktorurkunde	15
Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms	16
§ 18 Ehrenpromotion	16
§ 19 Erneuerung des Doktordiploms	16
Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
§ 20 Übergangsbestimmung	16
§ 21 Inkrafttreten	17
Anlage 1	18
Anlage 2	19

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Grundlagen

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr. rer. nat.) auf Grundlage der nachstehenden Bestimmungen oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. nat. h. c.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet nachgewiesen, welche erheblich über die in Bachelor-, Master- und Staatsprüfungen gestellten Anforderungen hinausgeht. Der gleiche Doktorgrad kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden.

(3) Auch bei binationalen Promotionsverfahren, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, kann gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen werden. Die vertragliche Ausgestaltung solcher Abkommen bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(4) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem oder mehreren durch die Fakultät für Physik und Astronomie vertretenen Fachgebieten verdient gemacht haben.

§ 2

Promotionsleistungen

Ihre oder seine besondere wissenschaftliche Qualifikation weist die Promovendin oder der Promovend durch Promotionsleistungen nach. Diese sind:

1. eine schriftliche Abhandlung (Dissertation, § 10) und
2. ein öffentliches Promotionskolloquium (§ 12).

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss. Diesem gehören an:

- (a) sämtliche hauptberuflich in der Fakultät für Physik und Astronomie tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- (b) die sonstigen promovierten Mitglieder des Fakultätsrates,
- (c) Gutachter und Gutachterinnen, Betreuer und Betreuerinnen des Fachmentorats sowie Prüfer und Prüferinnen, die nicht schon gemäß (a) oder (b) Mitglieder des Promotionsausschusses sind.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle der Verhinderung oder bei persönlicher Beteiligung die Prodekanin oder der Prodekan oder –sofern auch diese verhindert sind– ein Studiendekan oder eine Studiendekanin.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von sechs Werktagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der

Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Bei den Entscheidungen gemäß § 11, Abs. 6, dürfen nur die Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind (Art. 2, Abs. 3, Satz 1 BayHSchPG).

(4) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind der Kandidatin oder dem Kandidaten zeitnah schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Fachmentorat

(1) Zur Betreuung des Promotionsverfahrens wird auf gemeinsamen Vorschlag des bzw. der Promovierenden und des Hauptbetreuers bzw. der Hauptbetreuerin ein Fachmentorat eingesetzt, welches von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt wird. Das Fachmentorat berät die Doktorandin oder den Doktoranden in fachlicher Hinsicht, fördert deren oder dessen wissenschaftliche Entwicklung und wacht über den Fortschritt des Promotionsverfahrens. Das Fachmentorat besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern:

- (a) Der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer aus deren bzw. dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation stammt.
- (b) Einem zweiten Hochschullehrer oder einer zweiten Hochschullehrerin, der bzw. die gemäß der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg zur Abnahme von Promotionen berechtigt ist.
- (c) Das dritte Mitglied des Fachmentorats kann
 - i. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an der Universität Würzburg bzw. einer anderen Universität oder
 - ii. eine Professorin bzw. ein Professor einer Fachhochschule oder
 - iii. eine fachnah promovierte Person außerhalb des Hochschulbereiches sein.

(2) Eine Änderung der Zusammensetzung des Fachmentorats während der Promotionszeit erfordert das schriftliche Einverständnis aller beteiligten Personen (Fachmentorat und Doktorandin oder Doktorand) und muss von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigt werden.

(3) Vom Fachmentorat und der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zu Beginn des Promotionsverfahrens eine gemeinsame Betreuungsvereinbarung gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Hierin werden u.a. Art und Umfang der zu erbringenden Qualifizierungsmaßnahmen geregelt. Der Fortgang des Promotionsverfahrens ist in jährlichen Treffen zu überprüfen, schriftlich zu dokumentieren und in der Promotionsakte niederzulegen. Die hierbei verfassten Berichte (siehe Anhang 1 und Anhang 2) sind bei Zulassung zum Prüfungsverfahren nachzuweisen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats gemäß § 4 Abs. 1 aus ihrer oder seiner Universität oder Hochschule aus, so kann sie oder er bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden Mitglied des Fachmentorats bleiben.

§ 5

Gutachterinnen oder Gutachter, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die oder der Vorsitzende kann alle nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern in einem Promotionsverfahren bestellen. Hierzu zählen:

- (a) sämtliche hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, wie Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen

oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und gemäß HSchPrüfV festgelegte Personengruppen,

- (b) an der Fakultät für Physik und Astronomie beschäftigte außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren sowie Professorinnen oder Professoren, die an der Fakultät für Physik und Astronomie eine Honorarprofessur oder Zweitmitgliedschaft innehaben,
- (c) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Universität Würzburg.

(2) Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Fakultät nicht in einem für die sachkundige Begutachtung erforderlichen Umfang vertreten ist, so können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Fakultäten oder anderer Universitäten als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer als nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechnigte Personen bestellt werden.

(3) Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können neben den in § 5, Abs. 1, genannten Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern auch Professorinnen oder Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer tätig sein.

Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren

§ 6

Voraussetzungen

Für das Promotionsverfahren kann angenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein mindestens vierjähriges ordentliches einschlägiges Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss

- (a) über einen Diplom- oder Mastergrad in einem naturwissenschaftlichen universitären oder Fachhochschul-Studiengang verfügen, der einen sinnvollen inneren Zusammenhang zum Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist. Hierzu wird von der oder dem Vorsitzenden eine Liste geführt, die regelmäßig fortgeschrieben und auf ortsüblichem Weg veröffentlicht wird (siehe Homepage der Fakultät), oder
- (b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Physik erfolgreich abgelegt haben.

(3) Ein einschlägiger Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der oder die Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen unter Beachtung der Vorgaben des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Akademischen Prüfstelle. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Fall einer Ablehnung durch den oder die Vorsitzende kann der Bewerber oder die Bewerberin den Promotionsausschuss anrufen, der dann abschließend entscheidet.

(4) Eine Zulassung kann auch erfolgen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- (a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen in einer Fächerverbindung mit Unterrichtsfach Physik erfolgreich abgelegt hat und
- (b) zusätzlich sämtliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehr-

amt an Gymnasien für Physik oder für die Diplomprüfung in Physik oder Nanostrukturtechnik erbracht hat.

In Zweifelsfällen kann eine Anerkennung vorläufig erfolgen und von Auflagen hinsichtlich während des ersten Jahres der Promotionsphase zu erwerbender und nachzuweisender Kompetenzen abhängig gemacht werden. Die Erfüllung der Auflagen wird dem oder der Vorsitzenden durch das Fachmentorat gemeldet, der oder die daraufhin entscheidet. In Zweifelsfällen kann sie oder er eine Entscheidung des Promotionsausschusses darüber herbeiführen.

§ 7

Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Die Promotion beginnt gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Fakultät für Physik und Astronomie zu Beginn des Vorhabens. Ein entsprechender Antrag, das Promotionsgesuch, ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich an die Fakultät für Physik und Astronomie zu richten und dort einzureichen. Diesem sind beizufügen:

- (a) Die Betreuungsvereinbarung gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung,
- (b) Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Abschrift oder unter Vorlage des Originals und Abgabe entsprechender Kopien als Nachweis über den erworbenen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss sowie gegebenenfalls Studienverlaufsbescheinigung, Transcripts of Records, Diploma Supplements, Studienbuch mit Immatrikulationsbescheinigungen und Scheine, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach § 6, Abs. (1) bis (3), erfüllt sind.
- (c) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.
- (d) Ein datierter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und der bisherigen Beschäftigungen

(2) Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann versagt werden, wenn die Betreuung einer Bewerberin oder eines Bewerbers während des Promotionsverfahrens durch das Fachmentorat gemäß § 4, Abs. 1, nicht gewährleistet werden kann oder weil das betreffende Fachgebiet in der Forschung an der Fakultät für Physik und Astronomie nicht vertreten ist.

(4) Die Annahme ist zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

- (a) den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal verliehen bekam oder
- (b) die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder diese als nicht erfüllt gelten oder
- (c) die in § 7 Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorlegt oder
- (d) eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- (e) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(5) Wird die Promotion nicht innerhalb von 8 Jahren, gemessen ab Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Fakultät für Physik und Astronomie, durch das Promotionskolloquium erfolgreich abgeschlossen, so kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende widerrufen werden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine einmalige Fristverlängerung um höchstens 2 Jahre möglich. Ebenso kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende widerrufen werden, wenn durch den Doktoranden oder die Doktorandin hinsichtlich der in § 7 Abs. 1 genannten Anträge und der mit Ihnen vorzulegenden Dokumenten falsche Angaben gemacht oder falsche Zeugnisse eingebracht wurden.

(6) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beige-fügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

§ 8

Immatrikulation

Nach Annahme hat sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß der Rahmenordnung für Pro-motionen der Universität Würzburg in der jeweilig gültigen Fassung an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und dies der Fakultät unverzüglich anzuzeigen.

Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung

§ 9

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende auf Grund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen kann sie oder er eine Entscheidung des Promotions-ausschusses darüber herbeiführen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Fakultät für Physik und Astronomie zu richten und dort einzureichen. Diesem sind beizufügen:

- (a) Sechs Exemplare der Dissertation entsprechend den Vorgaben gemäß § 10 und in einer festgelegten elektronischen Form gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses.
- (b) Die Stellungnahme des Fachmentorats auf einem von der Fakultät für Physik und Astro-nomie veröffentlichten Formblatt (siehe Anhang 3).
- (c) Eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftli-chen Leistungen, insbesondere darüber, dass
 - i. die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - ii. die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organi-sation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen bzw. Betreuer für die An-fertigung von Dissertationen sucht,
 - iii. die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis von der Bewerberin oder dem Bewerber eingehalten wurden.
- (d) Eine Erklärung darüber, ob
 - i. und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal ei-ner anderen Fakultät mit dem Ziel einen akademischen Grad zu erwerben vorgelegt worden ist, und
 - ii. die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.
- (e) Eine Erklärung darüber, dass
 - i. bei allen Abbildungen und Texten, bei denen die Verwertungsrechte nicht bei der Doktorandin oder dem Doktoranden liegen, diese von den Rechteinhabern eingeholt wurden und die Textstellen bzw. Abbildungen entsprechend den rechtlichen Vorga-ben gekennzeichnet sind, und
 - ii. bei Abbildungen, die dem Internet entnommen wurden, der entsprechende Hyper-textlink angegeben wurde.
- (f) Ein lückenloser, ausführlicher, datierter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges (Curriculum Vitae).

- (g) Gegebenenfalls ein fortgeschriebenes Verzeichnis aller veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers unter Angabe der vollständigen bibliographischen Daten. Druckexemplare der Veröffentlichungen sind auf Verlangen des Promotionsausschusses nachzureichen.
 - (h) Ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht oder mindestens seit drei Monaten nicht mehr im öffentlichen Dienst befindet.
 - (i) Im Falle einer binationalen Promotion eine Kopie des unterschriebenen Kooperationsvertrages zwischen den beteiligten Fakultäten/Universitäten anderer Länder.
 - (j) Falls Rechte Dritter betroffen sind, ist eine entsprechende schriftliche Information an den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses beizufügen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat
- (a) die in § 9 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat oder die vorgelegten Unterlagen falsche Angaben enthalten oder
 - (b) den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal verliehen bekommen hat oder
 - (c) diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - (d) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (4) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags zur Promotionsprüfung ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation in der Fakultät für Physik und Astronomie. Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.
- (5) Mit Ausnahme von Studienbüchern gehen sämtliche dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beigefügten Unterlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 11 Abs. 7 umgearbeitet worden sind.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus dem Wirkungsbereich der Fakultät für Physik und Astronomie, durch welche die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch regelgerecht bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher, ähnlicher oder ausschnittsweiser Form bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.
- (2) An Stelle einer monographischen Dissertationsschrift als schriftliche Promotionsleistung kann auf Vorschlag der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers eine publikationsbasierte Promotionschrift als kumulative Dissertation angefertigt werden. Stimmen die Kandidatin bzw. der Kandidat und das Fachmentorat diesem Vorschlag zu, ist die Absicht des Einreichens einer kumulativen Dissertation der oder dem Vorsitzenden formlos anzuzeigen. Ein Publikationsverzeichnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist beizufügen. Der oder die Vorsitzende leitet den Vorschlag auf elektronischem Wege den Mitgliedern des Promotionsausschusses weiter. Erhebt innerhalb einer Frist von 2 Wochen mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses Einspruch gegen den Vorschlag, entscheidet der Promotionsausschuss nach Maßgabe von § 3 Abs. 3.
- Kumulative Dissertationen beruhen auf der vollständigen oder ausschnittsweisen Übernahme von Texten und Abbildungen aus in international anerkannten Fachzeitschriften in einem Peer-Review-Verfahren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten, auch in Form von Übersetzungen, bei denen die Promovendin oder der Promovend als Autorin oder als Autor einen wesentlichen Anteil der Forschungsleistung und der schriftlichen Ausarbeitung geleistet hat (Hauptautorenschaft). Bei einer kumulativen Dissertation sollen mindestens drei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen von der Promovendin oder dem Promovenden als Hauptautorin oder -autor verfasst worden sein. Abweichungen hiervon können vom Vorsitzenden /

von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Einzelfällen entschieden werden. Die Hauptautorenschaft ist von allen Mitautorinnen und -autoren auf dem von der Fakultät für Physik und Astronomie bereit gestellten Formblatt (siehe Anhang 4) zu bestätigen und der Promotionsakte beizufügen.

Die Übernahme von Publikationen bzw. Teilen davon in die Dissertation ist dort an geeigneter Stelle durch Angabe der vollständigen bibliographischen Daten kenntlich zu machen. Weiterhin sind etwaige Bestimmungen der Verwertungsrechteinhaber zu beachten. Im Anhang der Dissertation ist in jedem Fall der jeweilige Eigenanteil der Promovendin oder des Promovenden an den Publikationen bzw. Manuskripten in einer gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses festgelegten Form anzugeben. Ein und dieselbe Publikation soll nur in einem Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades oder einer Habilitation herangezogen werden; andernfalls ist die Abgrenzung der jeweiligen Anteile darzulegen. Dem kumulativen Teil ist eine Einleitung in das Forschungsthema voranzustellen und eine ausführliche gemeinsame Diskussion aller Teile anzufügen.

(3) Die Dissertation ist als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A4 und als elektronische Version auf Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einem Literaturverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Dissertationen müssen eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache haben.

(4) Eine Abhandlung oder Teile davon, die der Bewerber oder die Bewerberin in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht hat, kann nicht Bestandteil einer Dissertation sein.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Promotionsprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende auf Vorschlag des Fachmentorats mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter.

- (a) Im Falle einer monographischen Dissertationsschrift soll ein Gutachten von der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer verfasst werden. Das zweite Gutachten kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß dem in § 5 genannten Personenkreis verfasst werden. Mindestens ein Gutachter oder Gutachterin muss Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin, mindestens ein Gutachter oder Gutachterin Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie sein. Die oder der Vorsitzende kann darüber hinaus weitere Gutachten anfordern.
- (b) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10, Abs. (2) sind die Gutachter und Gutachterinnen aus dem in § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Personenkreis zu wählen. Autoren oder Autorinnen der herangezogenen Publikationen können nicht als Gutachter und Gutachterinnen der Dissertation mitwirken.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt innerhalb von 12 Kalenderwochen ein schriftlich begründetes Gutachten ab, in dem sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung empfiehlt und eine Note nach § 13 Abs. 1 vorschlägt, die der Dissertation zuerkannt werden soll. Die Ablehnung ist gleichbedeutend mit dem Notenvorschlag „4,0 unbefriedigend“.

(3) Ist ein Gutachter oder eine Gutachterin einvernehmlich mit den anderen Gutachtern oder Gutachterinnen der Ansicht, dass die Dissertation nach einer Umarbeitung oder Ergänzung den Anforderungen genügen könnte, so kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation dem Kandidaten oder der Kandidatin mit der Auflage zurückgeben, die Dissertation innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, in verbesserter Fassung erneut vorzulegen. Kommt unter den Gutachtern oder Gutachterinnen bezüg-

lich der Umarbeitung oder Ergänzung keine Einigung zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss. Entsprechende Auflagen sind in jedem Fall dem Kandidaten oder der Kandidatin in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen. Nach fristgerechter Vorlage äußern sich die Gutachter abschließend zur Bewertung der Dissertation. Legt der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb der gesetzten Frist die Dissertation nicht oder nicht mit der Erklärung, sie entsprechend den Auflagen umgearbeitet oder ergänzt zu haben, vor, so gilt die Dissertation als abgelehnt; auf diese Rechtsfolge ist der Kandidat oder die Kandidatin bei der Rückgabe der Dissertation hinzuweisen.

(4) Lautet die Gutachterempfehlung, dass die Arbeit ohne Änderungen angenommen werden soll und die Qualität der Dissertation in Inhalt und Form in erheblichem Maße über dem Durchschnitt liegt und einen im Vergleich außergewöhnlichen wissenschaftlichen Beitrag zur Fachgebiet liefert, kann die Gutachterin oder der Gutachter die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ vorschlagen. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachter bzw. Gutachterinnen die Auszeichnung vorschlagen und kein Gutachter bzw. keine Gutachterin zu einer anderen, schlechteren Bewertung kommt. Der oder die Vorsitzende bestellt auf Antrag einen Gutachter bzw. eine Gutachterin, der oder die hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor an einer anderen Universität gemäß § 5, Abs. 2 sein muss.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet die Dissertation, gegebenenfalls die Publikationsliste und die Gutachten allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im elektronischen Umlaufverfahren zur Kenntnisnahme zu. Die Umlauffrist wird auf 10 Werktage innerhalb der Vorlesungszeit und 20 Werktage außerhalb der Vorlesungszeit festgelegt. Allen Fakultätsmitgliedern, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind, steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des elektronischen Umlaufverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(6) Stimmen die Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation überein und wird in dem Verfahren nach § 11 Abs. 4 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend den Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter angenommen oder abgelehnt. Für die Dissertation wird eine Gesamtnote erstellt. Diese ergibt sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen ohne Rundung aus dem arithmetischen Mittel aller Notenvorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter.

(7) Stimmen die Empfehlungen der Gutachter oder Gutachterinnen in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein oder wurde in dem Verfahren nach Absatz 4 Einspruch erhoben, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung. Gegebenenfalls kann er weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen.

(8) Hält mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter oder ein Einspruch nach § 11 Abs. 4 die Dissertation in bestimmten Teilen für verbesserungswürdig, so kann der Promotionsausschuss die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben und die Entscheidung über die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung bis zur erneuten Vorlage, spätestens innerhalb eines Jahres, aussetzen. Dies gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung.

(9) Wenn die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückgegeben wird, hat sie oder er die Möglichkeit, an Stelle der überarbeiteten Dissertation auch eine neue Arbeit vorzulegen, § 11 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend. Die erneut vorgelegte Dissertation soll von denselben Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden wie die Ursprüngliche.

(10) Wird die Dissertation durch übereinstimmende Empfehlung der Gutachter oder durch den Promotionsausschuss mit der Note „4,0 unbefriedigend“ bewertet, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Promotionsprüfung, nochmals einen

Zulassungsantrag stellen. Hierzu ist eine unter Berücksichtigung der wesentlichen Kritikpunkte neu verfasste Dissertation vorzulegen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist oder wird die Dissertation wiederholt mit der Note „4,0 unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Öffentliches Promotionskolloquium

(1) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, benennt die oder der Vorsitzende auf Vorschlag des Fachmentorats drei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 5, wovon mindestens zwei Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie sein müssen, und setzt Ort und Termin für das öffentliche Promotionskolloquium fest. Die Kandidatin oder der Kandidat ist spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüferinnen oder Prüfer schriftlich zu laden.

- (a) Im Falle einer monographischen Dissertationsschrift soll einer der Prüfer die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer der Arbeit sein und die weiteren Prüferinnen oder Prüfer ein breites, durch die einzelnen Institute und Lehrstühle der Fakultät angebotenes Fächerspektrum abdecken.
- (b) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 2 sind Autoren oder Autorinnen der in der Dissertation herangezogenen Publikationen nicht zu Prüfern und Prüferinnen zu bestellen.
- (c) Empfehlen alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation und die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ so bestellt die oder der Vorsitzende bis zu zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 5.
- (d) Bei binationalen Promotionen sind bei der Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer nach Maßgabe des jeweilig gültigen Kooperationsvertrages auch Abweichungen möglich.

(2) Das Promotionskolloquium soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Arbeitsgebiet und davon berührte weitere Sachgebiete beherrscht.

(3) Das Promotionskolloquium ist grundsätzlich öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Rechte Dritter entgegenstehen, kann die oder der Vorsitzende auf Antrag der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers den Zuhörerkreis einschränken oder die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Über den ordentlichen Ablauf des Promotionskolloquiums wacht ein Leiter bzw. eine Leiterin. Er bzw. sie wird vom Vorsitzenden aus den hauptberuflich in der Fakultät für Physik und Astronomie tätigen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen bestimmt, wobei dienstrechtliche Abhängigkeiten zu vermeiden sind. Mit Ausnahme der in Abs. 8, geregelten Fälle darf der Leiter bzw. die Leiterin nicht gleichzeitig Gutachter bzw. Gutachterin der Dissertation oder Prüfer bzw. Prüferin des Promotionskolloquiums sein.

(5) Der Ablauf des Promotionskolloquiums wird durch eine fachkundige promovierte Beisitzerin oder einen fachkundigen promovierten Beisitzer protokolliert. Er oder sie wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bestimmt. Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis des Kolloquiums, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Bewerbers oder der Bewerberin sowie etwaige besondere Vorkommnisse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer gemeinsam mit den Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet.

(6) Das Promotionskolloquium soll in der Regel 90 Minuten, mit möglichen Abweichungen von nicht über 15 Minuten, dauern. Während der ersten 30 Minuten soll der Bewerber oder die Bewerberin den Inhalt seiner bzw. ihrer Dissertation vorstellen. Anschließend werden von den Prüfern oder Prüferinnen sowie auf Antrag an den Leiter oder die Leiterin der Prüfung von Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Zuhörern oder Zuhörerinnen des öffentlichen Promotionskolloquiums Fragen zur Dissertation und angrenzenden Fachgebieten gestellt.

(7) Die Prüferinnen oder Prüfer und die fachkundige promovierte Beisitzerin oder der fachkundige promovierte Beisitzer müssen während des gesamten Promotionskolloquiums anwesend sein.

(8) Bei akuter Verhinderung oder Nichterscheinen einer als Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer bestellten Person am Prüfungstag kann die oder der Leitende oder eine von ihr oder ihm in Vertretung bestellte prüfungsberechtigte Person die Prüfung abnehmen. Bei Nichterscheinen der Leiterin bzw. des Leiters kann die Leitung durch Dekan oder Dekanin bzw. Prodekan oder Prodekanin übernommen werden. Im Zweifelsfall muss ein neuer Termin vereinbart werden.

(9) Die Prüferinnen oder Prüfer benoten die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten nach § 13 Abs. 1. Aus den von den Prüferinnen oder Prüfern gegebenen Noten wird eine Gesamtnote nach § 13 Abs. 2 festgelegt. Sollte mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer die Note „unbefriedigend“ erteilen, gilt das Promotionskolloquium als „nicht bestanden“.

(10) Das Promotionskolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Benennung triftiger Gründe nicht zum Promotionskolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist binnen drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(11) Im Falle eines nicht bestandenen Promotionskolloquiums ist nach einer Frist von drei Monaten, spätestens aber nach 12 Monaten vor demselben Prüfungsgremium eine einmalige Wiederholungsprüfung möglich. Die oder der Vorsitzende beraumt dazu einen neuen Termin an. Die schriftlichen Promotionsleistungen sind anzurechnen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat den Termin der Wiederholungsprüfung oder wird das Promotionskolloquium erneut nicht bestanden, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die nachfolgenden Noten zu verwenden.

1	=	sehr gut (magna cum laude)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
2	=	gut (cum laude)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3	=	befriedigend (rite)	=	eine Leistung, die – abgesehen von einigen Mängeln – noch den Anforderungen entspricht;
4	=	unbefriedigend (insuffizienter)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1“ auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt werden.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aus der Summe der Noten der Prüfer oder Prüferinnen, geteilt durch deren Anzahl.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter oder Gutachterinnen und dem Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote des Promotionskolloquiums, geteilt durch drei.

(4) Die Gesamtnote für die bestandene Doktorprüfung lautet bei einem Durchschnitt.

von 1,00 bis 1,49	sehr gut (magna cum laude);
von 1,50 bis 2,49	gut (cum laude);
von 2,50 bis 3,49	befriedigend (rite).

(5) Errechnet sich eine Gesamtnote „1,10“ und besser und ist die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ angenommen worden, wird die Gesamtnote „1“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt.

(6) Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin von dem oder der Vorsitzenden ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Gesamtnote der Doktorprüfung. Es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf der Bewerber oder die Bewerberin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf seine bzw. ihre Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen worden sein.

(2) Vom Zeitpunkt des Promotionskolloquiums an gerechnet sind innerhalb eines Jahres drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Sie dürfen aber auf keinen Fall stärker als auf das Format DIN A5 verkleinert werden. Darüber hinaus ist bei der Universitätsbibliothek eine inhaltlich identische elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, abzugeben. In Absprache mit der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden kann in begründeten Einzelfällen auf die elektronische Veröffentlichung verzichtet werden, wenn stattdessen siebzehn (17) weitere gedruckte und gebundene Kopien oder fünfzehn (15) Buchhandelsexemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgegeben werden. Für die Berechnung der Frist gilt § 15 entsprechend.

(3) Die Promovendin oder der Promovend hat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall des Abs. 2 Satz 3 hat die Promovendin oder der Promovend der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechendem Sammelschwerpunkt das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Vor dem endgültigen Druck der Dissertation, ob sie nun selbständig oder in einer Zeitschrift, ganz oder im Auszug erscheint, ist die endgültige Druckvorlage samt dem Manuskript dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation vorzulegen; dies gilt entsprechend bei Ablieferung in elektronischer Form. Dieser bzw. diese bestätigt, dass das Manuskript mit der Druckvorlage inhaltlich übereinstimmt, oder dass etwaige Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(5) Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Promotionskolloquiums seine bzw. ihre Verpflichtungen aus den Abs. 2 bis 4 zu erfüllen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Jahresfrist um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Bewerber oder von der Bewerberin rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden. Sofern einer Veröffentlichung Rechte Dritter oder eine parallele Veröffentlichung in

einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder die Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg entgegenstehen, kann bei der Universitätsbibliothek ein Antrag auf vorläufige Nichtveröffentlichung gestellt werden. Dieser muss der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses angezeigt werden. Die oder der Vorsitzende kann einer vorläufigen Nichtveröffentlichung von bis zu zwei Jahren zustimmen.

Vierter Abschnitt.

Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

§ 15

Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Arztes zu führen. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(3) Macht die Promovendin oder der Promovend durch Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Arztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Promovendin oder dem Promovenden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Art und Umfang der Sonderregelung gemäß § 15 Abs. 2 und 3 werden im Prüfungszeugnis entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

Fünfter Abschnitt. Ungültige Promotionsleistungen, Aushändigung der Doktorurkunde

§ 16

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich die Promovendin oder der Promovend im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Promovendin oder des Promovenden das Verfahren einstellen.
- (2) Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Promovendin oder der Promovend im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Promovendin oder des Promovenden alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklären.
- (3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6).
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin oder der Promovend hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (5) Hat die Promovendin oder der Promovend die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung über den Entzug wird ein externes Gutachten eingeholt. Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 17

Aushändigung der Doktorurkunde

- (1) Hat die Promovendin oder der Promovend ihre oder seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 bis 5 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.
- (2) Die Doktorurkunde wird nach Vorgabe der Fakultät für Physik und Astronomie in deutscher Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. Über Form und Aussehen der Urkunde entscheidet der Promotionsausschuss. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin des Promotionskolloquiums eingesetzt. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde gilt der Termin der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 2 bis 5. Die Doktorurkunde ist von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät für Physik und Astronomie zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf die Promovendin oder der Promo-

vend den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften führen.

Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät für Physik und Astronomie durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt im Benehmen mit dem Promotionsausschuss drei der Fakultät angehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(2) Der Antrag und die Gutachten werden anschließend den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch die Dekanin oder den Dekan im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Sie können in einer Frist von vier Kalenderwochen bei der Dekanin oder bei dem Dekan schriftliche Stellungnahmen abgeben.

(3) Anschließend entscheidet der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag. Dabei wirken nur die Mitglieder mit, die im Promotionsverfahren zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden können.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen die Präsidentin oder der Präsident und die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die oder den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der oder des Geehrten zu würdigen.

(5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 16).

§ 19 Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste der Jubilarin oder des Jubilars oder ihre oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Astronomie.

Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmung

(1) Promotionsverfahren sowie etwaige Wiederholungsprüfungen, die vor dem Inkrafttreten der hier vorliegenden Ordnung begonnen wurden, werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften für die Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg vom 4. Oktober 2011 durchgeführt.

(2) Promotionsverfahren die nach dem Inkrafttreten der hier vorliegenden Ordnung begonnen wurden, werden nach den Vorschriften der vorliegenden Ordnung durchgeführt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg vom 4. Oktober 2011 außer Kraft.

Anlage 1

Muster

Titel



Dissertation zur Erlangung des naturwissenschaftlichen Doktorgrades
an der Fakultät für Physik und Astronomie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt

von

Vorname Nachname

aus Geburtsort, ggf. Geburtsland

Würzburg, im MONAT 20..

Anlage 2

Muster

- ist am Anfang der Dissertationsschrift einzubinden -

Eingereicht bei der Fakultät für Physik und Astronomie am

Gutachter der Dissertation

1. Gutachter: _____

2. Gutachter: _____

3. Gutachter: _____

Prüfer des öffentlichen Promotionskolloquiums

1. Prüfer: _____

2. Prüfer: _____

3. Prüfer: _____

4. Prüfer: _____

5. Prüfer: _____

Tag des öffentlichen Promotionskolloquiums

Doktorurkunde ausgehändigt am

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. September 2019.

Würzburg, den 16. Oktober 2019

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Physik und Astronomie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 16. Oktober 2019 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Oktober 2019 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Oktober 2019.

Würzburg, den 17. Oktober 2019

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

ANHANG 1

Bericht zu Beginn der Promotion **Treffen des Fachmentorats mit Promotionsstudent/-in**

Bitte geben Sie dieses Formular ausgefüllt bald möglichst nach dem Treffen im Servicezentrum der Fakultät für Physik und Astronomie ab (B024)

Allgemeine Informationen	Datum:
Vorname, Name des Promotionsstudenten/-in:	
(Vorläufiger) Titel der Arbeit:	
Geplantes Abgabedatum:	
Sitzungsort (nur falls außerhalb der Universität Würzburg)	
Teilnehmende Mitglieder des Fachmentorats 1. ☐ persönlich ☐ per Videokonferenz ☐ per Telefon 2. ☐ persönlich ☐ per Videokonferenz ☐ per Telefon 3. ☐ persönlich ☐ per Videokonferenz ☐ per Telefon	

Diskutierte Themen, Ergebnisse und Empfehlungen
Themenbereiche, Grundlagen der Arbeit

Research Training Plan – Teil A, Wissenschaftliches Arbeitsprogramm für das erste Jahr

Research Training Plan – Teil B; weiteres Ausbildungsprogramm für das erste Jahr (Vorlesungen, Seminare, Praktika, Konferenzen, Sprachkurse, Soft Skills, usw)

Geplantes Datum für das nächste jährliche Treffen:

Mitglied 1 Fachmentorat:

Unterschriften:

Datum:

Mitglied 2 Fachmentorat:

Unterschriften:

Datum:

Mitglied 3 Fachmentorat:

Unterschriften:

Datum:

Promotionsstudent/-in:

Unterschriften:

Datum:

ANHANG 2

Bericht zum jährlichen Treffen des Fachmentorats mit Promotionsstudent/-in

Bitte geben Sie dieses Formular ausgefüllt bald möglichst nach dem Treffen im
Servicezentrum der Fakultät für Physik und Astronomie ab (B024)

☐ erstes Jahrestreffen
 ☐ zweites Jahrestreffen
 ☐Jahrestreffen
 ☐ Finales Treffen

Allgemeine Informationen	Datum:
Vorname, Name des Promotionsstudenten/-in:	
(Vorläufiger) Titel der Arbeit:	
Geplantes Abgabedatum:	
Datum des letzten Treffens:	
Sitzungsort (nur falls außerhalb der Universität Würzburg)	
Teilnehmende Mitglieder des Fachmentorats	
1.	☐ persönlich ☐ per Videokonferenz ☐ per Telefon
2.	☐ persönlich ☐ per Videokonferenz ☐ per Telefon
3.	☐ persönlich ☐ per Videokonferenz ☐ per Telefon

Ergebnisse und Erfolge, Probleme und Schwierigkeiten, zu ergreifende Maßnahmen

1. Ergebnisse und Erfolge im wissenschaftlichen Arbeitsprogramm und im weiteren Ausbildungsprogramm in den letzten 12 Monaten

2. Qualifizierungsprozess

Gibt es Faktoren, die den Qualifizierungsprozess verlangsamt haben in den letzten 12 Monaten?

3. Schritte, die bereits unternommen wurden oder werden, um das Problem anzugehen

Nur für das finale Treffen

Wird die Arbeit wie geplant fertig gestellt ☐ Ja ☐ Nein

Es wird voraussichtlich eine Verlängerung bis _____ benötigt.

Für die Verlängerung sind folgende Arbeitsschritte noch geplant:

Research Training Plan für das nächste Jahr /für das finale Jahr

- A. **Wissenschaftliches Arbeitsprogramm** (das kann zum Beispiel die Etablierung einer neuen Methode, eines neuen Experimentes oder die Präsentation der Ergebnisse auf Konferenzen sein,.....)

Publikationen

Bitte geben Sie die Anzahl der Manuskripte und deren Status an:

_____ veröffentlicht _____ abgeschickt _____ in Begutachtung _____ abgelehnt

Bitte geben Sie wichtige Informationen für jede Veröffentlichung an (Journal, Veröffentlichungsdatum, Autoren usw.)

Für Manuskripte: Bitte Angabe zu den Plänen, voraussichtliches Veröffentlichungsdatum usw
B. Weiteres Ausbildungsprogramm Bitte Angabe der wahrgenommenen Angebote in den letzten 12 Monate
Geplantes Datum für das nächste jährliche Treffen:

Mitglied 1 Fachmentorat:	
Unterschriften:	Datum:
Mitglied 2 Fachmentorat:	
Unterschriften:	Datum:
Mitglied 3 Fachmentorat:	
Unterschriften:	Datum:
Promotionsstudent/-in:	
Unterschriften:	Datum:

Stand 2019/04/25

ANHANG 3

Stellungnahme des Fachmentorats

Name des Promovenden/der Promovendin: _____

Hiermit wird bestätigt, dass die genannte Promovendin/der genannte Promovend die Arbeit gemäß der Betreuungsvereinbarung erarbeitet und erstellt wurde.
Mit den Unterschriften stimmen die Mitglieder des Fachmentorats der Einreichung der Arbeit in der vorliegenden Form vom _____ (Datum) zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Hauptbetreuer/-in

Ort, Datum

Unterschrift

Mitglied Fachmentorat

Ort, Datum

Unterschrift

Mitglied Fachmentorat

**An den Dekan
Der Fakultät für Physik und Astronomie
Am Hubland
97074 Würzburg**

Erklärung zur Autorenschaft

Vor- und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ Ort: _____

Mobilfunknummer (Angabe freiwillig): _____

E-Mail-Adresse: _____

Matrikelnummer: _____

Bei der eingereichten Dissertation handelt es sich um eine kumulativ¹ angefertigte Arbeit.

Titel der Arbeit:

Sie enthält Publikationen, die von mir als Hauptautor/-in verfasst wurde.

Der jeweilige genau beschriebene Anteil wird durch die Koautoren/-innen oder, falls nicht alle Koautoren/-innen erreicht werden können, durch die/den korrespondierende/n Autor/-in² bestätigt. Die Bestätigung/-en zu jedem Artikel sind der Erklärung beigelegt.

Ort, Datum

Originalunterschrift (Vor- und Nachname)

¹ Bei einer kumulativen Dissertation sollen mindestens drei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen von der/dem Promovierenden als Hauptautor/-in verfasst worden.

² Der/Die korrespondierende Autor/in, dessen/deren Kontaktadresse in der Veröffentlichung abgedruckt ist, steht of als Erst- oder Letztautor/-in. Korrespondenzautor/-in zu sein, kann eine rein administrative Bedeutung haben. Zum Teil wird sie aber auch mit Seniorität verbunden, oder die/der korrespondierende Autor/-in rägt die Gesamtverantwortung und vertritt das Autorentem gegenüber Dritten. (Quelle: „Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen“, Akademien der Wissenschaft Schweiz, März 2013, ISBN 978-3-905870-34-3)

Auflistung der in der Dissertation enthaltenen Publikationen mit Angabe aller Autor/-innen:

Lfn. Nr	Hauptautor/in	Koautor/ -in	Korrespondierender Autor/-in	Zeitschrift	Jahr	Ausgabe	Seiten

Erklärung zur Autorenschaft

Titel der Arbeit, Titel, Autoren/innen, Zeitschrift, Jahr, Ausgabe, Seiten

Detaillierte Darstellung der Anteile an der Veröffentlichung (in %)
Angabe Autoren/innen (ggf. Haupt- / Ko- / korrespondierende/r Autor/in) mit Vorname Nachname (Initialen)

Autor/in 1 (Initialen), Autor/in 2 (Initialen), Autor/in 3 (Initialen), Autor/in 4 (Initialen), Autor/in 5 (Initialen), Autor/in 6 (Initialen), Autor/in 7 (Initialen), Autor/in 8 (Initialen), Autor/in 9 (Initialen), Autor/in 10 (Initialen), Autor/in 11 (Initialen)												
Autor	A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7	A8	A9	A10	A11	Σ in Prozent
Spezifischer Arbeitsschritt	100%											100%
z.B. Synthese/Analyse/Rechnung von												0%
												0%
												0%
												0%
												0%
												0%
												0%
												0%
												0%
Verfassen der Veröffentlichung												0%
Korrektur der Veröffentlichung												0%
Koordination der Veröffentlichung												0%
Summe												0%

Die Mitautoren der in dieser (teil-)kumulativen Dissertation verwendeten Manuskripte sind sowohl über die Nutzung als auch über die angegebenen Eigenanteile informiert und stimmen dem zu.

*Angabe Autorenschaft: Anwählen Dropdownmenü / Autorenunterschrift **oder** Angabe Verweis: Kontrollkästchen über Eigenschaften aktivieren!*

Autor/in 1 (Vorname Nachname)

Hauptautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Autor/in 2 (Vorname Nachname)

Hauptautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Autor/in 3 (Vorname Nachname)

Hauptautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Autor/in 4 (Vorname Nachname)

Koautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Autor/in 5 (Vorname Nachname)

Koautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Autor/in 6 (Vorname Nachname)

Koautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Autor/in 7 (Vorname Nachname)

Koautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Autor/in 8 (Vorname Nachname)

Koautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Autor/in 9 (Vorname Nachname)

Korrespondenzautor/in

☐ Verweis: E-Mail hinterlegt

Würzburg, dd Month yyyy
(Datum)

Prof. Dr. VN NN (Betreuer/in)